

Grundlegendes für eine substantiierte Urteilsbildung in Bezug auf die Frage:

„Wurde die Anthroposophische Gesellschaft auf der Weihnachtstagung durch die bei dieser per Handzeichen bzw. Akklamation erfolgten Mehrheitsbeschlüsse (bzgl. ihrer Statuten bzw. ihres Vorstandes) als ein Verein begründet oder eine Gesellschaft, die kein Verein sein sollte?“

Vorbemerkungen

Die von Rudolf Steiner als Leit er der Gründungsversammlung auf der Weihnachtstagung (im Folgenden abgekürzt als „WT“) aufger ufenen Mehrheitsbeschlüsse wurden in die zu klärende Grundfrage ‚Verein oder Nicht-Verein‘ deshalb aufgenommen, weil aus diesen klar ersichtlich wird, dass Rudolf Steiner diesen Teil der WT als im Rechtsleben und nicht im Geistesleben des sozialen Organismus geschehend angesehen hat. Schließlich geht aus all seinen Darlegungen zur Sozialen Dreigliederung des sozialen Organismus hervor, dass im Geistesleben Mehrheitsbeschlüsse vollkommen fehl am Platze sind - im Unterschied zum Rechtsleben.

Dass es Rudolf Steiner sogar keineswegs für unangemessen hielt, sich in Versammlungen anthroposophischer Gesellschaften an im parlamentarischen Rechtsleben erprobten Vorgehensweisen zu orientieren, ergibt sich aus seinem folgenden Hinweis auf der Delegiertenversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft in der Schweiz, die am 8. Dezember 1923, d.h. nur 16 Tage vor Beginn der WT stattgefunden hat:

„Nicht wahr, es handelt sich darum - ich bin wirklich kein Pedant, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen -, daß man am besten vorwärtskommt in den Verhandlungen, wenn diese kleinen Nuancen schon eingehalten werden: Es wird sofort abgestimmt, wenn jemand den Antrag stellt auf Schluß der Debatte. Also diejenigen Dinge, die schon einmal im Parlamentsleben richtig sich eingeführt haben, tragen sehr dazu bei, daß die Versammlung in regelrechter Weise verläuft.“ (GA 259, 1991, S. 715)

Auch als Leiter der Gründungsversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft (im Folgenden abgekürzt als „AG“) während der WT hat sich Rudolf Steiner durchgehend an diese im Parlamentsleben und damit im Rechts- und nicht im Geistesleben eingeführten „Nuancen“ gehalten, selbst gegenüber dem längstjährigen Vorstandsmitglied in der Deutschen Sektion der Theosophischen Gesellschaft und der AG von 1912 (Carl Unger):

„Dr. Steiner: (...) Es ist jetzt so: Wenn noch zu dem § 3 gesprochen werden soll, müßte ich, nachdem Schluß der Debatte beantragt worden ist, diese Debatte zu dem kommenden Paragraphen für morgen vertagen. Wir würden nicht zur Abstimmung kommen können. Ich bitte aber, daß berücksichtigt werde, daß ich einen Antrag auf Schluß der Debatte sogleich zur Abstimmung bringen muß. Ich bitte deshalb im geschäftsordnungsmäßigen Sinne diejenigen Freunde, welche den Antrag auf Schluß der Debatte stellen, ihre Zustimmung zu geben.“

Dr. Unger: Es handelt sich nur um Punkt 3. Wir sind ja in der Spezialdebatte.

Dr. Steiner: Ich bitte diejenigen, die gegen den Schluß der Debatte sind, die Hand zu erheben. -Ja, es geht nicht, verzeihen Sie! Wir kommen nun zur Abstimmung über Annahme oder Ablehnung des § 3. Ich bitte die verehrten Freunde, welche dafür sind, daß der Punkt 3 angenommen wird, die Hand zu erheben. (Es geschieht.)

Ich bitte diejenigen verehrten Freunde, welche dagegen sind, die Hand zu erheben. (Es erhebt niemand die Hand.) - Der Punkt 3 ist damit in zweiter Lesung angenommen. Wir kommen morgen zur Fortsetzung der Spezialdebatte, morgen werden wir mit Punkt 4 beginnen.“ (GA 260, 1994, S. 133f)

Bis in diese Vorgehensweisen hat daher Rudolf Steiner die Gründungsversammlung der AG auf der WT – zum indest ab der 2. Lesung der Statuten als ein im Rechtsleben stehendes Geschehen gehandhabt und mit ihm alle rund 800 anwesenden Mitglieder der AG.

Soweit die im Folgenden zu zitierenden Texte des Schweizer Zivilgesetzbuchs Teil 1 bis 4 (im Folgenden abgekürzt als „ZGB“) und Teil 5, Obligationenrecht genannt (im Folgenden abgekürzt als „OR“) begrifflich nicht selbsterklärend sind, wird neben dem Züricher Kommentar zum damaligen

OR, Art. 530 bis 619 (Siegwart 1938) auch auf die zweite umgearbeitete Auflage des Züricher Kommentars zum ZGB, Art. 1 bis 89 (Egger 1930) zurückgegriffen, in der - im Unterschied zu der ersten Auflage von 1911 - neben den zu Rudolf Stäeliners Dornacher Lebzeiten aktuellen Ergänzuingsverordnungen zum Handelsregister auch schon eine fast 20 Jahre umfassende Erfahrung im Umgang mit dem ZGB und dessen richterlicher Auslegung berücksichtigt werden konnte.

Die Hervorhebung von Worten in den Kommentaren durch Sperrung/Fettdruck wird im Folgenden allein durch Fettdruck übernommen, während Hervorhebungen durch den Verfasser (S.B.) durch Unterstreichung geschehen.

Des Weiteren werden alle Hinweise in den Kommentaren auf Gerichtsurteile und andere weitere Rechtsquellen jeweils durch (...) ausgeklammert, um die Lesbarkeit der Texte zu erleichtern.

Wer sich für diese Verweise interessiert, findet sie in den gelb hinterlegten Textstellen der angehängten Dokumente, aus denen die Zitate entnommen worden sind.

Was die Gliederung des Textes anbelangt, so hat sich ergeben, dass zur Klärung der Grundfrage ‚Verein oder Nicht-Verein‘ fünf aufeinander aufbauende Fragen einer Klärung bedürfen (s. die Ziffern 1. bis 5. in Fettdruck).

Es schließen sich ein Fazit, Nachbemerkenngen sowie ein Anhang zur Frage der damals bestehenden Bedingungen für einen Eintrag in das Handelsregister sowie die Liste der Quelldokumente an.

1.) Da es mittlerweile über jeden vernünftigen (da stichhaltig begründbaren) Zweifel erhaben ist, dass die Vereinigung der damals weltweit rund 12.000 Mitglieder weiterhin den Namen „Anthroposophische Gesellschaft“ tragen sollte, ist als erste Frage zu klären, ob der im Namen und im Statutentext verwendete Begriff „Gesellschaft“ ein im Schweizer ZGB bestimmter oder ein - wegen des Fehlens entsprechender Festlegungen - unbestimmter Rechtsbegriff war.

Zur Klärung dieser Frage ist Artikel 530 Absatz 1 OR (im Folgenden: Art. 530 Abs. 1 OR) heranzuziehen:

„Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.“

Dass es sich bei der AG, der auf der WT eine neue Form gegeben wurde, um eine Verbindung von mehreren Personen gehandelt hat, die mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln gemeinsame Zwecke erreichen wollten, dürfte unstrittig sein, besagt aber noch nichts für die Grundfrage ‚Verein oder Nicht-Verein‘.

Gegen ein Gelten der obigen Rechtsbestimmung (was eine Gesellschaft in der Schweiz ist) für die auf der WT in neuer Form begründete AG könnte vorgebracht werden, dass auf der gesamten WT kein einziges Mal von einer „vertragsmässigen Verbindung“ gesprochen worden ist.

Es stellt sich daher die Zusatzfrage, was damals in der Schweiz für ein Zustandekommen einer solchen Verbindung zwischen handlungsfähigen Menschen erforderlich war.

Diese Zusatzfrage wird im allerersten Artikel des OR wie folgt geklärt:

*„Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich.
Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.“*

Aus Absatz 2 geht hervor, dass ein Vertrag und somit auch eine „vertragsmässige Verbindung“ auch dann zustande kommen kann, wenn entsprechende Begrifflichkeiten keine Erwähnung finden. Aus der Nicht-Erwähnung solcher während der WT ist daher nichts ableitbar.

Aus Absatz 1 geht hervor, dass das einzige Erfordernis darin besteht, dass es zu einer übereinstimmenden Willensäußerung der Beteiligten kommt. Dass eine solche auf der WT entstanden ist, geht zweifelsfrei daraus hervor, dass die von Rudolf Steiner als Entwurf vorgelegten Statuten - mit ihrer besonderen Beschreibung der Ziele dieser Gesellschaft und der hi ermit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Mitglieder (sowie der von diesen gebildeten Gruppen) - eingehend beraten und abschließend (inklusive der aus den Beratungen hervorgegangenen einvernehmlichen Abänderungen und Ergänzungen) per Handzeichen ohne Gegenstimmen angenommen worden sind.

Die Zusatzfrage ist daher eindeutig dahingehend zu beantworten, dass auf der WT eine „vertragsmäßige Verbindung“ von mehreren Personen rechtsgültig zustande gekommen ist.

Als Antwort auf die erste Frage ergibt sich daher, dass der Begriff Gesellschaft ein in der Schweizer Rechtsordnung bestimmter ist und dass auf der WT durch die von Rudolf Steiner aufgerufenen Mehrheitsbeschlüsse Handlungen vollzogen worden sind, die in der Schweiz unausweichlich dazu führen, gemeinsam eine gültig in der Schweizer Rechtsordnung stehende Gesellschaft zu begründen.

Im Unterschied zu der bis dahin als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900) bestehenden AG von 1912 war die neue Form der AG, wie sie ihr zur Pflege der Anthroposophischen Bewegung durch die WT gegeben wurde, nicht weiterhin im Rechtsrahmen des Deutschen BGB sondern im Rechtsrahmen der fünf Teile des Schweizer ZGB stehend. Für die gelegentlich als ein „Titelbestand“ behauptete Fortgeltung des von Rudolf Steiner 1912 verfassten „Entwurf der Grundsätze einer Anthroposophischen Gesellschaft“ über die WT hinaus fehlt daher jedwede Rechtsgrundlage. Rudolf Steiner hat diesen Entwurf daher auf der WT und später auch nie mehr erwähnt.

Ergänzende Hinweise zur ersten Frage:

Aus Art. 32 Abs. 1 OR ergibt sich, dass Verträge und somit ebenfalls „*vertragsmäßige Verbindungen*“ auch für nicht selber Anwesende eingegangen werden können, wenn Bevollmächtigte bzw. Vertretungsberechtigte anwesend sind (auf der WT waren dies die zur Vertretung von Gruppen anwesenden Delegierten dieser Gruppen):

„Wenn jemand, der zur Vertretung eines Andern ermächtigt ist, in dessen Namen einen Vertrag abschliesst, so wird der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet.“

Aus Art. 20 OR (und weiteren Darlegungen in den dort folgenden Artikeln) ergibt sich zudem, dass Verträge und somit auch „*vertragsmäßige Verbindungen*“ nur dann nichtig sind, wenn sie „*einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt*“ haben oder mit ihnen Vereinbartes „*gegen die guten Sitten verstösst*“.

Da all dies selbstverständlich auf die beschlossenen Statuten der AG der WT nicht zutrifft, wurde durch deren einstimmige Annahme rechtsgültig eine Gesellschaft nach Schweizer Recht gegründet.

Weiteres zur ersten Frage:

Art. 530 OR, dessen Absatz 1 nur den Satz „*Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.*“ umfasst, enthält als Absatz 2 die folgende, für alle in der Schweiz begründeten Gesellschaften verbindliche Bestimmung:

„Sie ist eine einfache Gesellschaft im Sinne dieses Titels, sofern dabei nicht die Voraussetzungen einer andern durch das Gesetz geordneten Gesellschaft zutreffen.“

(Hinweis: Hierbei bezieht sich die Formulierung „im Sinne dieses Titels“ lediglich darauf, dass sich Art. 530 an folgender Stelle des OR befindet: „*Dreiundzwanzigster Titel. Die einfache Gesellschaft*“, welcher insgesamt die Artikel 530 bis 551 umfasst.)

Für die Grundfrage ‚Verein oder Nicht-Verein‘ ist in Absatz 2 wesentlich, dass sich aus dem „*Sie ist*“ ergibt, dass in der Schweiz keine Gesellschaften gegründet werden können, die nicht entweder eine „Einfache Gesellschaft“ oder - wegen Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen - eine andere gesetzlich geregelte Gesellschaft sind.

Des Weiteren ergibt sich aus dem ganzen Satz, dass aus dem Begriff „Gesellschaft“ allein noch nichts Spezifisches für die Rechtsform folgt, da es sich hierbei um einen Oberbegriff handelt.

Aus dem Kommentar zum damaligen OR von Siegwart (1938) ergibt sich, dass auch Mischformen möglich waren, was dann u.a. dazu geführt habe, dass die in den Entwürfen zum OR noch vorgesehenen Titel zu einer „Stillen Gesellschaft“ und einer „Gelegenheitsgesellschaft“ schlussendlich nicht in das Gesetz aufgenommen wurden, weil sie durch Mischformen auch erreichbar sind und das Gesetz nicht überfrachtet werden sollte (Siegwart, S. 6-11).

2.) Da die Mehrheitsbeschlüsse auf der WT ein gemeinsames Handeln im Bereich des Rechtslebens des sozialen Organismus waren und gemäß den vorstehenden Darlegungen unausweichlich zu der Neugründung der AG als einer Gesellschaft nach Schweizer Recht geführt haben, ist als zweite Frage zu klären, welche verschiedenen Arten von „*durch das Gesetz geordneten*“ Gesellschaften damals im ZGB (und dem OR als dessen 5. Teil) enthalten waren.

Im OR befanden sich – im Anschluss an den 23. Titel zur „einfachen Gesellschaft“ – folgende Titel zu weiteren Formen von Gesellschaften:

- 24. Titel: Kollektivgesellschaft (umfassend die Art. 552 bis 589 OR)
„Eine Kollektivgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen, ohne ihre Haftbarkeit nach Massgabe der folgenden Titel zu beschränken, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.“ (Art. 552 Abs. 1 OR)
- 25. Titel: Kommanditgesellschaft (umfassend die Art. 590 bis 611 OR)
„Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen sich zum Betriebe eines in Artikel 552, Absatz 1, bezeichneten Gewerbes unter gemeinsamer Firma in der Weise verbinden, dass wenigstens eine unbeschränkt, die andern (Kommanditäre) nur bis zum Betrage einer bestimmten Vermögenseinlage (Kommanditsumme) haften wollen.“ (Art. 590 Abs. 1 OR)
- 26. Titel: Aktiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft) (umfassend die Art. 612 bis 677 OR)
„Aktiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft) ist eine unter gemeinsamer, die Personennamen ihrer Mitglieder nicht enthaltender Firma gebildete Gesellschaft, deren zum voraus bestimmtes Kapital in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeit nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber der einzelne Gesellschafter persönlich haftet.“ (Art. 612 OR)
- 27. Titel: Genossenschaften (umfassend die Art. 678 bis 715 OR)
„Personenverbände, welche, ohne zu den in dem vierundzwanzigsten bis sechszwanzigsten Titel normierten Gesellschaften zu gehören, gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs verfolgen, müssen sich, um als Genossenschaften das Recht der Persönlichkeit zu erwerben, nach Massgabe der folgenden Artikel in das Handelsregister eintragen lassen.“ (Art. 678 OR)

Im fünften Teil des ZGB, dem OR, wurden 1912 also insgesamt fünf Typen von Gesellschaften „normiert“. Dass zu diesen auch die „Genossenschaften“ zu stellen sind, obgleich diese nicht den Begriffsbestandteil „Gesellschaft“ enthalten, ergibt sich aus Folgendem:

In dem bis zum 1.1.1912 geltenden Vorläufer des fünfteiligen ZGB, dem OR von 1881¹⁾ lautete der erste Artikel zur einfachen Gesellschaft (Art. 524) wie folgt:

„Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.

Die Gesellschaft ist eine einfache im Sinne dieses Titels, sofern dabei nicht die besonderen Voraussetzungen zutreffen, welche für die in den Titeln XXIV bis XXVIII behandelten Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine festgestellt sind.“

Es wurden damals also auch die Genossenschaften und Vereine explizit unter den Oberbegriff der Gesellschaft gestellt.

Dass dies – trotz der Umformulierung des 2. Absatzes - auch weiterhin so gemeint worden ist, geht aus der „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes und der Einführungsbestimmungen, vom 3. März 1905“ hervor, da dort (zwischen den Begründungen einzelner kleinerer Änderungen) Folgendes festgestellt wurde:

„(...) Im übrigen hat der Abschnitt über die einfache Gesellschaft keine materielle Veränderungen erfahren, (...).“ (Botschaft 1905, S. 44)

In die weiteren Überlegungen sind daher auch die ab dem 1.1.1912 in Teil 1 des ZGB (unter dem dortigen Zweiten Titel „Juristische Personen“) beschriebenen Vereine und Stiftungen als unter dem Oberbegriff der Gesellschaft stehend einzubeziehen:

- 2. Titel, 2. Abschnitt: Die Vereine (umfassend die Art. 60 bis 79 ZGB)
„Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.“ (Art. 60, Abs. 1 ZGB)
- 2. Titel, 3. Abschnitt: Die Stiftungen (umfassend die Art. 80 bis 89 ZGB)
„Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besondern Zweck.“ (Art. 80, Abs. 1 ZGB)

Die zweite Frage ist demnach dahingehend zu beantworten, dass es sich bei den „*andern durch das Gesetz geordneten Gesellschaft[en]*“ zu Rudolf Steiners Dornacher Lebzeiten abschließend nur um die folgenden sechs gehandelt hat (in der Reihenfolge ihrer Aufführung in den fünf Teilen des ZGB):

Vereine, Stiftungen,
Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften.

3.) Als dritte Frage ist zu klären, welche dieser sechs durch das Gesetz geordneten Gesellschaften speziellen Typs aus den weiteren Betrachtungen auszuschneiden sind, weil die vorstehend zitierten grundlegenden Charakterisierungen derselben zweifellos nicht auf das mit der WT Inaugurierte zutreffen können:

- Das Gründen einer Stiftung kommt nicht in Frage, weil es bei der AG der WT nicht um die „*Widmung eines Vermögens für einen besondern Zweck*“ ging, sondern um eine ihren besonderen Zielen adäquate Gestaltbildung für eine weltweite Vereinigung von Menschen.

¹ Ergänzender Hinweis: aus dem OR von 1881 wurden die Artikel 552 bis 880 fast identisch in das OR von 1912 übernommen. Herausgenommen wurde nur der 28. Titel „Vereine“, für den stattdessen im zweiten Titel des ersten Teils des ZGB von 1912 insgesamt 20 Artikel (statt der nur vier im OR 1881) aufgenommen wurden.

- Das Gründen einer Kollektiv-, Kommandit- oder Aktiengesellschaft kommt nicht in Frage, weil es mit der AG der WT nicht darum ging, eine gemeinsame Firma (mit unterschiedlicher Art der Haftung) für ein „nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe“ zu betreiben. Selbst unter dem spezifischen Gesichtspunkt des Finanziellen betrachtet, ging es - der ideellen Zielsetzung der AG der WT entsprechend - allein darum, genügend Mittel zusammenzubekommen, damit von der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum unter Rudolf Steiners Leitung dasjenige erforscht werden kann, was die Welt zu ihrem weiteren Gedeihen dringend benötigt.
- Das Gründen einer Genossenschaft kommt nicht in Frage, weil es bei der AG der WT nicht darum ging, „gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs“ zu verfolgen, d.h. für sich (die Mitglieder der Gesellschaft) finanzielle Vorteile zu erzielen, sondern darum, sich uneigennützig für den so notwendigen Welten-Zeitenwende-Anfang einzusetzen.

Als Antwort auf die dritte Frage ergibt sich also, dass nur der Verein als mögliche spezielle Gesellschaftsform neben der einfachen Gesellschaft verbleibt, welche gesetzlich alle übrigen in der Schweiz gebildeten Gesellschaften umfasst.

Für die Fälle, in denen ein Verein keine juristische Person darstellt, wird diese „Aufnahmefunktion“ der einfachen Gesellschaft zudem folgendermaßen explizit herausgestellt:

„Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben, sind den einfachen Gesellschaften gleichgestellt.“ (Art. 62 ZGB)

(Hinweis: auf „Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt,“ wird in Frage 5 eingegangen.)

4.) Als vierte Frage ist nun zu klären, ob der Rechtsrahmen des ZGB für Vereine (Art. 60 bis 79) nebst den voranstehenden „allgemeinen Bestimmungen“ für „juristische Personen“ (Art. 52 bis 59) so weit zu den der AG der WT gegebenen Statuten passt, dass dadurch „die Voraussetzungen einer andern durch das Gesetz geordneten Gesellschaft zutreffen“.

Im Folgenden werden die Artikel-Absätze zitiert und kommentiert, welche spezifische Voraussetzungen dafür enthalten, dass durch die rechtsgültige Gründung einer Schweizer Gesellschaft (als Oberbegriff) ein Verein nach Schweizer Recht begründet worden ist.

Da sich die Grundfrage ‚Verein oder Nicht-Verein‘ durch die Antworten auf die drei voranstehenden Fragen auf die Grundfrage ‚Verein oder einfache Gesellschaft‘ konkretisiert hat, ist ergänzend auch zu betrachten, wie weit der Rechtsrahmen für die „einfache Gesellschaft“ (gemäß Art. 530 bis 551 OR) zu den der AG der WT gegebenen Statuten passte.

Da einfache Gesellschaften im Gegensatz zu Vereinen keine juristischen Personen sein können, ist die Bestimmung des Art. 60 Abs. 1 ZGB, wodurch von Vereinen diese Art der „Persönlichkeit“ erlangt wird, von besonders hoher Bedeutung für die anstehende Frage:

„Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.“

Da im Gesetz nichts Weiteres enthalten ist, wodurch „der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist“, muss diesbezüglich auf den Kommentar zum ZGB zurückgegriffen werden. In Egger (1930, S. 402f) finden sich hierzu folgende Ausführungen:

*„Nach Abs. 1 ist erforderlich, daß der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich sei (...). Es ist korrekt, daß die Statuten **ausdrücklich** erklären, daß ein Verein mit eigener Persönlichkeit gebildet werde, oder auch: ein Verein nach Art. 60 ZGB. Ein Gültigkeitserfordernis ist es nicht. Der Wille der Persönlichkeitsbildung kann sich auch aus den Umständen ergeben, (...), ja er kommt bereits hinlänglich in der Tatsache der Aufstellung und Annahme der Statuten und in der korporativen Organisation zum Ausdruck.“*

Da die „Tatsache der Aufstellung und Annahme der Statuten“ bzgl. der AG der WT außer Frage steht und in den Statuten derselben als Organe ihrer „korporativen Organisation“ Vorstand, ordentliche Jahresversammlung, außerordentliche Versammlungen sowie die Gruppen auf örtlichem oder sachlichen Felde mit ihren Gruppenfunktionären und eigenen Statuten aufgeführt werden, er gibt sich eindeutig, dass aus den Statuten der AG der WT alle damals gesetzlich bestehenden Voraussetzungen für ein Erlangen der Persönlichkeit aufgrund des Willens, als Körperschaft zu bestehen, hinreichend ersichtlich waren.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass sich die rechtlichen Bestimmungen für einfache Gesellschaften auf Verträge statt auf Statuten, auf Geschäftsführer statt Vorstände und auf Gesellschafter statt Mitglieder beziehen, d.h. durchweg auf Begriffe, die in den Statuten der AG der WT nicht vorkommen, während die in den Statuten der AG der WT verwendeten Begriffe in den rechtlichen Bestimmungen für Vereine verwendet werden (und ansonsten in ZGB und OR nur noch bei den Genossenschaften, die aber aufgrund des mit ihnen beabsichtigten wirtschaftlichen Eigennutzens keinen Bezug zur AG der WT haben können).

Bzgl. der Statuten eines Vereins fordert das Gesetz (Art. 60 Abs. 2 ZGB) dann noch Folgendes:

„Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben.“

Zweifellos ist auch all dies erfolgt bzw. aus den Statuten der AG der WT ersichtlich, da diese über die Ziele der AG, d.h. deren „Zweck“, die Mittel (durch Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages) und die Organisation (s.o.) „Aufschluss geben“.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Beschlussfassung in Vereinen und einfachen Gesellschaften haben folgende Wortlaute:

V: *„Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.“* (Art. 67 Abs. 1 und 2 ZGB)

EG: *„Gesellschaftsbeschlüsse werden mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst. Genügt nach dem Verträge Stimmenmehrheit, so ist die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen.“* (Art. 534 Abs. 1 und 2 OR)

Es besteht demnach auch hierin ein relevanter Unterschied, da Beschlüsse in Vereinen nur eine Mehrheit der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder erfordern, während in einfachen Gesellschaften einstimmige Beschlüsse aller Gesellschafter erforderlich sind, bzw. – im Falle einer vertraglich vereinbarten Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen – die erforderliche Mehrheit nicht nur nach den anwesenden Gesellschaftern sondern nach allen Gesellschaftern zu ermitteln ist.

Mit Bezug auf richterliche Entscheidungen wird im Kommentar zu diesem Artikel (Siegwart 1938, S. 129f) noch Folgendes ausgeführt:

„Wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt (...), genügt die absolute Mehrheit. Sie ist jedoch nach der Gesamtheit aller Gesellschafter zu berechnen. Wenn der Vertrag nur eine Mehrheit der in der Versammlung Anwesenden oder auch nur der tatsächlich Mitstimmenden verlangt, können auch an die Beschlußfähigkeit der Versammlung bestimmte Anforderungen gestellt sein.“

Da bekanntlich in den Statuten der AG der WT kein Passus enthalten ist, dass Beschlüsse der ordentlichen Jahresversammlungen und außerordentlicher Mitgliederversammlungen mit der Mehrheit der Mitglieder (oder sogar nur der von diesen Anwesenden) gefasst werden können, wären in der AG der WT als einer einfachen Gesellschaft keinerlei Beschlüsse (wie z.B. zur jährlichen Décharge-Erteilung des Vorstandes) mehr rechtsgültig möglich gewesen, weil sie – über alle 5 Kontinente verteilt – schon rund 12.000 Mitglieder hatte und Rudolf Steiner sogar hoffte, dass sich diese Anzahl in einigen Jahren verdrei- bis vervierfachen könnte (s. GA 260a, 1987, S. 445).

Da es bei solchen Mitgliederanzahlen naheliegt, an Delegiertenversammlungen zu denken, ist hier diesbezüglich noch auf den Kommentar zu Art. 53 ZGB (Egger 1930, S. 361) abzustellen, in welchem die Rechte der juristischen Personen (Vereine und Stiftungen) umrissen werden, da dort aus -

geführt wird, dass nur Korporationen das Recht zukommt, Delegationsrechte zu nutzen, und zwar solchen Korporationen, die Untergruppen aufweisen, was bekanntlich auf die AG der WT zutrifft:

„Ausschließliche Rechte der Korporation. Der Kreis der Rechte, die dem Verbands zustehen können, ist nicht nur, wie Art. 53 vermuten ließe, ein engerer, er ist auch ein weiterer als derjenige der Einzelperson. Dem Verbands stehen die besonderen Korporationsrechte zu, die besonderen Rechte gegenüber den Mitgliedern, auch in höheren Verbänden Delegationsrechte, besonders ausgestattete Stimmrechte u. a. m.“

Bzgl. der Grundfrage und die separate Ausarbeitung zur Authentizität dieser Aussagen aufgrund vorliegender Eintragungen Rudolf Steiners in die Erstausschrift dieser Wortlaute auf der genannten Versammlung

, Verein oder einfache Gesellschaft‘ ist daher auch zu bedenken, dass sich in Rudolf Steiners (handschriftlich vorliegendem) Entwurf für eine Geschäftsordnung der AG der WT, auf deren Erfordernis und Erstellung er während der WT mehrfach hingewiesen hatte, der folgende Satz bzgl. Versammlungen in Dornach befindet (s. Beilage zu GA 260a, 1987, S. 5):

„Bei Delegierten-Versammlungen wird das Stimmrecht durch den Vorsitzenden jeweils bei Beginn der Versammlung festgestellt.“

Ebenfalls in Richtung Verein und nicht einfache Gesellschaft weist die Angabe eines „Sitzes“ der AG der WT in deren Statut, Paragraph 11, da allen juristischen Personen ein solcher Sitz eigen sein muss:

„Der Wohnsitz der juristischen Personen befindet sich, wenn ihre Statuten es nicht anders bestimmen, an dem Orte, wo ihre Verwaltung geführt wird.“ (Art. 56 ZGB)

Einfache Gesellschaften hingegen haben keinen Sitz (Siegwart 1938, S. 100):

„Zwar hat die einfache Gesellschaft keinen Sitz, wie die Kollektiv-Gesellschaft (...). Sie kann aber doch einen Mittelpunkt ihrer Beziehungen aufweisen, der ähnliche Wirkungen hat, so hinsichtlich der Bestimmung des Erfüllungsortes von Leistungspflichten der Gesellschafter und Dritter, für das Steuerrecht (...).“

Bzgl. des Sitzes von juristischen Personen führt Egger (1930, S. 380) das Folgende aus:

„Die Bezeichnung muß in den Statuten erfolgen. Diese müssen bei den Handelsgesellschaften einen bestimmten Ort angeben. Bei den Vereinen und Stiftungen genügt auch eine indirekte Bezeichnung (der jeweilige Vorort, der Wohnort des Vorstandes, der jeweilige Sitz des Sekretariates).“

Die von Rudolf Steiner stammende Bezeichnung des Sitzes der AG der WT in deren Statuten entsprach daher exakt dem damals bestehenden Rechtsrahmen für Vereine: *„Die Anthroposophische Gesellschaft hat ihren Sitz am Goetheanum.“* Denn nicht „im“ sondern unmittelbar „am Goetheanum“ befand sich das Haus Friedwart, in dem sich damals das Sekretariat der AG der WT befand, wie sich u.a. aus dem Briefkopf der AG der WT ergab (s. das Faksimilebeispiel in GA 260a, 1987, S. 495). „Im“ Goetheanum sollten laut Rudolf Steiners Formulierung in Paragraph 10 der Statuten hingegen die ordentlichen Jahresversammlungen der AG der WT abgehalten werden, woraus sich ergibt, dass es keinesfalls Rudolf Steiners Auffassung gewesen sein kann, dass es damals nur ein „seelisches“ Goetheanum gegeben habe, sondern (bis zur Eröffnung des 2. Goetheanums) ersatzweise weiterhin die Räumlichkeiten der Schreinerei genutzt werden konnten und sollten (wie auch schon zur Gründungsversammlung der AG auf der WT).

Ganz unpassend zur AG der WT ist auch die folgende Bestimmung, wodurch einfache Gesellschaften von Gesetzes wegen aufgelöst werden:

„Die Gesellschaft wird aufgelöst: (...) wenn ein Gesellschafter stirbt und für diesen Fall nicht schon vorher vereinbart worden ist, dass die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll, (...).“ (Art. 545 Abs. 1 Nummer 2 OR)

Da bekanntlich in den Statuten der AG der WT kein solcher Passus enthalten ist und die Weitergabe der Mitgliedschaft von Eltern auf ihre Kinder sich erlich keine Formgebung für eine AG sein kann, „wie sie die anthroposophische Bewegung zu ihrer Pflege braucht“, wäre aus dieser Bestimmung für die AG der WT als einfacher Gesellschaft und nicht als Verein die unausweichliche Konsequenz erwachsen, dass sie bereits am 6. Januar 1924 wieder von Gesetzes wegen (d.h. ohne jeglichen Be-

schluss in der AG) aufgelöst worden wäre, weil bereits an diesem Tage eines ihrer Mitglieder verstorben ist (s. Rudolf Steiners „Gedächtnisworte für Georga Wiese“ in GA 261, 1984, S. 282f).

Im Vereinsrecht ist hingegen ein Passus enthalten, dass die Mitgliedschaft nicht erblich sein kann:

„Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.“ (Art. 70 Abs. 3 ZGB)

Gemäß dem Kommentar zu Art. 62 ZGB (s. dessen Text bei Frage 5) stellt sich die Situation für die - eine gewisse intermediale Stellung einnehmenden - Vereine ohne Persönlichkeit dar als wie folgt dar (Egger 1930, S. 409):

„Es ist nicht zu verkennen, daß die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft für den Verein ohne Persönlichkeit in großem Umfange nicht passen. Die **Gesellschaft** ist normalerweise auf die Verfolgung einer ganz bestimmten - oft zeitlich begrenzten - Aufgabe eingestellt (Sonderzwecke, Gelegenheitsgesellschaften). Sie beruht auf der Persönlichkeit der - zumeist wenig zahlreichen - Gesellschafter und auf ihrer individuellen Mitwirkung. Der **Verein** faßt ein weiteres Ziel ins Auge, er ist auf die Dauer angelegt, sein Bestand soll den Wechsel der Mitglieder überdauern, er besitzt eine korporative Organisation (...). Das trifft auch auf den Verein ohne Persönlichkeit zu. Deshalb müssen für die privatrechtliche Behandlung in erster Linie doch Vereinsgrundsätze auf ihn zur Anwendung kommen. Die Rechtfertigung liegt im Statut: er bildet den **Gesellschaftsvertrag**. Diese Gesellschaft besitzt eine **korporative Organisation**. Ihr Bestehen ist unabhängig von der Mitgliedschaft des Einzelnen. Die Beendigungsgründe des Gesellschaftsrechts, OR. Art. 545 Ziff. 2, 3, 4, 6, 7, treffen nicht zu. Sie werden durch diejenigen der Statuten und (...) durch diejenigen des objektiven Vereinsrechts ersetzt.“

Ganz unpassend zur AG der WT ist auch die folgende Bestimmung für einfache Gesellschaften:

„Wird es nicht anders vereinbart, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seines Beitrages, gleichen Anteil an Gewinn und Verlust.“ (Art. 533 Abs. 1 OR)

Auch die hiermit zusammenhängenden Regelungen bzgl. der Versteuerung von Gewinnen und der Haftung für getätigte Geschäfte, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll, sind bei einfachen Gesellschaften unpassend im Gegensatz zu Vereinen. (Wer diesen Dingen nachgehen möchte, braucht nur in den beiden angehängten Kommentaren nach den entsprechenden Worten zu suchen.)

Im Ergebnis der vorstehenden Darlegungen ist die vierte Frage dahingehend zu beantworten, dass die AG auf der WT durch Rudolf Steiner und die anwesenden rund 800 Mitglieder auf keinen Fall in der Rechtsform einer einfachen Gesellschaft begründet worden sei kann.

Da auch keine andere im damaligen Rechtsrahmen der Schweiz beschriebene Gesellschaftsform für die AG der WT in Frage kommt (s. Frage 3), kann es sich bei der Begründung der AG auf der WT daher nur um die Begründung derselben in der Rechtsform eines Schweizer Vereins gehandelt haben.

Dass - für manchen vielleicht überraschend - gerade durch diese Rechtsform der Rudolf Steiner so wesentliche und von ihm so eingehend charakterisierte Initiativ-Vorstand ermöglicht wurde, ergibt sich aus Folgendem:

„Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.“ (Art. 69 ZGB)

Denn durch diesen ausdrücklichen Bezug der Befugnisse des Vorstandes eines Vereins auf dasjenige, was diesbezüglich in den Statuten steht, bot gerade der Schweizer Rechtsrahmen für Vereine die Möglichkeit, dass sich der Dornacher Vorstand allein in dem Sinne des in den Statuten der AG der WT Dargelegten betätigen konnte, insbesondere gemäß dem ihm in Paragraph 11 die freie, auf das Wesentliche zielende Initiative überantwortenden Satz: „Der Vorstand hat von da aus [d.i. das im vorangehenden Satz erwähnte Goetheanum] das an die Mitglieder oder Mitgliedergruppen zu bringen, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht.“

Am vierten Tag der WT hat Rudolf Steiner auf diese durch die Statuten gegebene und dadurch nicht mit Einzelbeschlüssen von Mitgliederversammlungen der AG der WT unterlaufbare Freiheit für das Wirken des zentralen Vorstands am Goetheanum wie folgt hingewiesen (GA 260, 1994, S. 110):

„Der Zentralvorstand wird als seine Aufgabe lediglich die Realisierung der Statuten zu betrachten haben; er wird alles zu tun haben, was in der Richtung der Realisierung der Statuten liegt. Und damit ist eine große Freiheit gegeben. Aber zugleich weiß man auch, was man an diesem Zentralvorstande hat, denn man hat die Statuten und kann aus ihnen ein vollständiges Bild gewinnen von dem, was er jemals tun wird.“

Da es keinesfalls annehmbar ist, Rudolf Steiner wäre sich nicht im Klaren darüber gewesen, dass die Schweizer Rechtsordnung, in die er durch die von ihm initiierten Mehrheitsbeschlüsse der Anwesenden die Gründungsversammlung während der WT gestellt hat, damals so geartet war, dass für die AG mit bereits 12.000 Mitgliedern weltweit bei einer Neuformung in der Schweiz und mit einem Sitz in der Schweiz nur der Rechtsrahmen für Vereine offenstand, ist es auch beachtenswert, dass Rudolf Steiner auf der WT und nach dieser nie geäußert hat, die AG der WT sei weiterhin kein Verein, wie es für die AG bis dahin durch den von ihm verfassten „Entwurf der Grundsätze...“ unmissverständlich ausformuliert worden war:

„Die Arbeit der Gesellschaft erfolgt in freien Gruppen, die sich unabhängig in allen Ländern der Erde an jedem Orte bilden können. Diese Gruppen werden sich einzeln bilden können oder sich zusammenschließen können, werden Vereine oder lose Verbände usw. bilden können, je nach den Verhältnissen der entsprechenden Gegenden, in welchen sie sich bilden. Die Anthroposophische Gesellschaft ist als solche kein Verein, (...).“ (GA 259, 1991, S. 892)

5.) Als fünfte und letzte Frage ist nun noch zu erkunden, ob es sich bei der AG der WT um einen Verein mit oder einen Verein ohne „Persönlichkeit“ handeln sollte und gehandelt hat.

Der einzige Artikel des ZGB zu Vereinen ohne Persönlichkeit ist folgender:

„Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben, sind den einfachen Gesellschaften gleichgestellt.“ (Art. 62 ZGB)

Im Kommentar zu diesem Artikel wird das Folgende als Grundsätzliches ausgeführt (Egger 1930, S. 408):

*„Im schweizerischen Recht sind Vereine ohne Persönlichkeit selten. Die forensische Praxis kennt sie kaum. Die besondere Behandlung gegenüber der einfachen Gesellschaft bewegt sich in engen Grenzen. Größere Bedeutung kommt diesen Fragen im Aktien- und Genossenschaftsrecht zu (...).
2. Voraussetzungen. Einem Verein kommt vor allem keine Persönlichkeit zu, wenn er sie **nicht will**. Die Vereinigung wird zu einem **nur vorübergehenden** Zwecke gebildet, und man will deshalb von einer Vereinsgründung absehen: Gelegenheitsgesellschaften (...), Vereinigungen zur Durchführung einer landwirtschaftlichen Ausstellung (...), eines Schützenfestes (...), einer Sammlung für wohltätige Zwecke. In der Regel werden auch in solchen Fällen leitende Grundsätze aufgestellt und durch Beschluß angenommen, ein Reglement, selbst „Statuten“. Aber ein Verein soll nicht gegründet werden. - Unabhängig von der Frage des Korporationswillens fehlt die Persönlichkeit auch, wenn die **Formerfordernisse** für die Errichtung eines Vereins nicht erfüllt wurden. Die Statuten wurden nicht in die erforderliche Form gebracht, Art. 60 N. 15, oder es fehlen solche gänzlich (ein „Dozentenverein beider Hochschulen“ hat in Zürich während mehr als fünfzig Jahren eine ansehnliche Tätigkeit entfaltet, Statuten besaß er keine). Dagegen fallen nicht unter Art. 62 Verbandssektionen ohne eigene Statuten - sie bilden keine einfache Gesellschaften, sondern Teilorganisationen des Verbandes, (...).“*

Die bei den Formerfordernissen in Bezug genommene Nummer 15 zu Artikel 60 ZGB hat folgenden Wortlaut (Egger 1930, S. 403):

*„**Form.** Sie [die Statuten] müssen in schriftlicher Form errichtet sein (...). Nach Art. 7 und OR 13 besteht die Schriftlichkeit in der Unterschrift (durch die ursprünglichen Mitglieder oder durch den ersten Vorstand, ...). Der Sinn der Vorschrift kann allerdings auch nur dahin gehen, daß eine bloß mündliche Vereinbarung nicht genügt und eine schriftliche Textierung der Statuten gefordert wer-*

de (...). Darnach würde eine Protokollierung oder eine Drucklegung der angenommenen Statuten genügen. So wird insb. mit Statutenänderungen häufig verfahren. - Über Unterzeichnung und Dattierung bei der Eintragung in das HR. vgl. ErgVO. I Art. 2 u. 3.“

Da die AG der WT Statuten hatte, die nicht nur per Mehrheitsbeschluss angenommen, sondern schon bald nach der WT auch unter dem einheitlichen Signet für die AG der WT gedruckt worden sind (s. das Faksimile in der Beilage zu GA 260a, 1987, S. 13-16) fällt die Möglichkeit aus, dass der AG der WT wegen nicht erfüllter Formerfordernisse die Persönlichkeit gefehlt haben könnte.

Es verbleibt daher einzig die Möglichkeit, dass ihr eine Persönlichkeit deshalb nicht zukam, weil dies nicht gewollt war. Um dies rechtsverbindlich zu erreichen, hätte ein so gearteter Wille aber schon während der Gründungsversammlung auf der WT unmissverständlich ausgedrückt werden müssen, was nicht der Fall war, da auf der ganzen Tagung das Wort Verein nicht fiel und schon gar nicht über einen intendierten „Verein ohne Persönlichkeit“ gesprochen worden ist.

Auch aus der Zeit nach der WT ist kein einziger solcher Satz von Rudolf Steiner überliefert.

Hingegen war in dem damals hierfür erforderlichen Umfange „*der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich*“ (vgl. die Darlegungen zu Frage 4).

Fazit

Es verbleibt demnach keine andere Möglichkeit, als zu konstatieren, dass die Anthroposophische Gesellschaft durch das Handeln Rudolf Steiners und der anwesenden rund 800 ihrer Mitglieder auf der Weihnachtstagung in neuer Form als ein Verein nach Schweizer Recht begründet worden ist, dem durch den aus ihren Statuten ersichtlichen Willen, als Körperschaft zu bestehen, die Persönlichkeit zukam.

Nachbemerkungen

Für diejenigen, welche es trotz der voranstehenden Darlegungen für unmöglich halten sollten, dass das Fazit dem entsprechen könne, was Rudolf Steiner intendiert habe, da die Vereinsform das von ihm vielfach als von der Gesellschaft fernzuhaltende „Vereinsmäßige“ bedinge und aus esoterischen Gründen abzulehnen sei, ist hier noch auf Folgendes aufmerksam zu machen.

a.) Die mehrjährigen Erfahrungen mit der AG von 1912 (insbesondere ab dem Ende des ersten Weltkrieges), die gemäß ihrer Grundsätze „*als solche kein Verein*“ war (vgl. Zitat oben, am Ende von 4.), hatten spätestens nach dem Brand des ersten Goetheanums offenbart, dass die Gesellschaft umfassend neu geformt werden musste, um nicht weiter das Wirken für die Anthroposophie in der Welt zu behindern.

Aus den diesbezüglichen Äußerungen Rudolf Steiners seien hier folgende, vielleicht weniger bekannte (in ihrer zeitlichen Reihenfolge) wiedergegeben (Unterstreichungen von S.B.):

„(...) Es ist notwendig, daß die Gesellschaft als solche eine wirkliche Realität wird, nicht bloß ein bürokratisches Verzeichnis von so viel tausend Menschen, die kaum viel voneinander hören wollen. Die Gesellschaft muß eine Realität werden. (...)“ (GA 300b, 1975, S. 225: Lehrerkonferenz in Stuttgart am 17.1.1923)

„(...) Es ist notwendig, daß man alles Bürokratische von der Kundgebung ausschließt, so daß Sie die Frage: Wozu kommen die Delegierten her? - einfach so beantworten müssen, daß sich die führenden Persönlichkeiten in Stuttgart über die laufenden Angelegenheiten besprechen wollen. Kein Programm vorher aufstellen! Dann wissen die Leute, wozu sie herkommen sollen. Aber wenn man

eine Art bürokratische Organisation machen will, dann werden sie nur verstimmt. Es sind Haßstimmungen gegen das bürokratische System von Stuttgart da. (...)“ (GA 259, 1991, S. 263, Sitzung mit dem Stuttgarter Dreißigerkreis, 6.2.1923)

„(...) Die Unbefriedigtheit geht auf das zurück, was hier von Stuttgart angerichtet worden ist. Eine absolute Mißerziehung ist von Stuttgart ausgegangen. Man müßte der Unzufriedenheit entgegenkommen. Da war dieser von mir gehaltene Rednerkurs, bevor eine Horde auf das deutsche Publikum losgelassen worden ist. Schauen Sie sich das Echo dessen an, was durch diesen Hordenzug angerichtet worden ist! Was alles da draußen verzapft worden ist, das ist manchmal etwas gewesen, was an Groteskheit alles übertrifft. Ob es nun die Vervielfältigung der Vorträge war oder ob es ein Loslassen der Redner war: Es lag keine Gesinnung darin. Es lag ein scheußlicher bürokratischer Betrieb darin, es lag keine Innerlichkeit darin. Es wurden scheußlich vervielfältigte Nachschriften an die Leute herumgeschickt in einer wirklich bürokratischen Weise. (...)“ (GA 259, 1991, S. 296, Sitzung mit dem Stuttgarter Dreißigerkreis, 8.2.1923)

„(...) Dagegen muß schon vor den vergangenen und frischen Tatsachen innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft selbst die Tatsache ins Auge gefaßt werden, daß einfach die Anthroposophische Gesellschaft der Entwicklung der Anthroposophie nicht nachgekommen ist, und daß ins Auge gefaßt werden muß, inwieweit etwas ganz Neues geschaffen werden muß, oder die alte Anthroposophische Gesellschaft mit einem völlig neuen Impuls weiterzuführen ist. Das ist von den Persönlichkeiten, die in engerem oder weiterem Umfang an der Führung beteiligt waren, ins Auge gefaßt worden, manche alte Sünde, die ja meist in Unterlassungen bestand und in bürokratischen Formen, manche bürokratische Form zu verlassen und den Versuch zu machen, im Einvernehmen mit den Vertretern der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland zunächst die Grundlage zu schaffen, auf der die Gesellschaft weitergeführt werden kann. (...)“ (GA 217a, 1981, S. 103f, Jugendsprache in Stuttgart am 14.2.1923)

„(...) Ich benutze nur die Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, daß die Frage behandelt werden muß: Was hat die Gesellschaft zu tun in bezug auf die vorhandenen Probleme? Es kann dabei geredet werden über die Dinge, die von unseren anthroposophischen Bestrebungen abgeführt haben. Alle diese Bestrebungen hätten auch anthroposophisch geleitet werden sollen, wie es bei der Eurythmie der Fall war. Alle diese Dinge hätten auch im anthroposophischen Sinne gemacht werden können. Man hat sie aber im bürokratischen Sinne gemacht. (...)“ (GA 259, 1991, S. 350f, Sitzung mit dem Stuttgarter Dreißigerkreis, 24.2.1923)

Aus solchen Äußerungen sowie dem bereits erwähnten Umstand, dass von Rudolf Steiner kein einziger Satz auf der WT und aus der Zeit nach dieser überliefert ist, dass die AG weiterhin kein Verein sein solle, um von ihr alles Vereinsmäßig-Bürokratische fernzuhalten, spricht daher, dass es illusorisch ist, zu meinen, dass von einer Gesellschaft ein in Bürokratie etc. ausuferndes „Vereinsmäßiges“ dadurch abgehalten werden könne, dass sie „als solche kein Verein“ ist.

Im Eröffnungsvortrag der WT wies Rudolf Steiner vielmehr darauf hin, dass solches für die AG durch die besondere Ausformulierung ihrer Statuten zu verhindern versucht werden solle (und nicht durch die Vermeidung einer bestimmten Rechtsform als solcher):

„(...) Sie werden sehen, die Statuten sind in einer Weise abgefaßt, daß alles Verwaltungsmäßige, alles, was jemals durch sich selber Veranlassung geben könnte, in Bürokratie umzuschlagen, aus diesen Statuten heraus ist. Diese Statuten sind auf das rein Menschliche eingestellt. Sie sind nicht eingestellt auf Prinzipien, sie sind nicht eingestellt auf Dogmen, sondern in diesen Statuten ist etwas gesagt, was rein an das Tatsächliche und Menschliche anknüpft, meine lieben Freunde. (...)“ (GA 260, 1994, S. 41f)

Die bis heute weit verbreitete Überzeugung, dass es sich bei der auf der WT der AG gegebenen neuen Form, „wie sie die anthroposophische Bewegung zu ihrer Pflege braucht“, auf keinen Fall um diejenige eines Vereins gehandelt haben könne, entbehrt daher jeglicher Grundlage in Form überlieferter Äußerungen Rudolf Steiners.

b.) Für diejenigen, welche in einer Begründung der AG auf der WT in Form eines Vereins vor allem aus esoterischen Gründen etwas Unmögliches sehen, sei auf die beiden nachfolgenden Äußerungen Rudolf Steiners hingewiesen (Unterstreichungen von S.B.).

Diese können zu einem Überdenken solcher Überzeugungen dahingehend Anlass geben, dass es womöglich zu dem Welten-Zeitenwende-Anfang gerade dazugehören musste, als eine gem einsame freie Tat im Sinne Michaels erstmalig zu versuchen, in die ahrimanisch beeinflusste Sphäre des Vereinsrechts hinein eine zukunftsöffnende, rein auf das - im Sinne des Menschheitsrepräsentanten - Menschliche bezogene Gestaltung hineinzustellen und diese dann lebensvoll weiterzuentwickeln.

„(...) es sind das schon die beiden Extreme der Menschheit in der gegenwärtigen Zeit: die einsamen Sinnierer mit zugemachten Augen, damit sie auch das, was sie selber tun, nicht sehen können, und diejenigen, die eigentlich Augen nicht bräuchten, weil sie immer an den Beinen etwas haben wie Leinen, Zugleinen, und am Ende der Zugleinen ist Paragraph soundsoviel, und so werden sie wie das Glied eines Mechanismus durch die Welt gezogen.

Wir sehen zwar, wie sich zuweilen der moderne Mensch gegen den Ahrimanismus aufbäumt, wie er schimpft gegen die Bürokratie, die ja reiner Ahrimanismus ist, wie er gegen die Schablonisierung des Unterrichtes und so weiter sich aufbäumt - aber in der Regel nur, um etwas tiefer noch in das hineinzufallen, aus dem er heraus möchte.

Heraus aus alldem kann doch nur führen ein Hinlenken der ganzen Gesinnung, der ganzen Seelenverfassung des Menschen zum Geist-Erkennen, zu demjenigen, was wiederum das Vorstellungswesen durchdringt mit realer Geistigkeit, so daß der reale Geist den ganzen Menschen ergreift, nicht bloß den Kopf. Und indem er den ganzen Menschen ergreift, kann er auch das ahrimanische Wesen überwinden, und indem er es überwindet, erlöst er es. Es soll gar nichts gesagt werden gegen das ahrimanische Wesen. Es soll nicht etwa getadelt werden, was sich im Registrieren und im Statutenmachen und im Paragraphenmachen berechtigt auslebt. Aber durchgeistigt soll das alles werden.

Wir können ja doch kaum anders in der neueren Zeit, als daß wir ahrimanische Künste treiben, daß wir zum Beispiel stenographieren, daß wir mit der Schreibmaschine schreiben. Das alles sind ja Ahrimanisierungen unserer Kultur im höchsten Maße. Aber indem wir Geistigkeit in unsere Kultur hineinbringen, können wir selbst das, was in einer so bedenklichen Weise ahrimanischer Einfluß ist wie das Stenographieren oder das Schreibmaschinenschreiben, in die Sphäre der Geistigkeit heraufheben, so daß wir Ahriman erlösen. Es ist ja ein solches nur durch eine volle Besonnenheit über das Geistesleben möglich. Derjenige, der heute in materialistischer Gesinnung lebt und stenographiert oder gar Schreibmaschine schreibt, der gerät tief hinein in das ahrimanische Element. Sie sehen, es soll nicht einer Reaktion das Wort geredet werden, es soll nicht verpönt werden die Dämonologie, die da heraufgezogen ist; aber die Dämonen selbst sollen erlöst werden. (...)“ (GA 208, 1992, S. 61f, Mitgliedervortrag, Dornach, 23. Oktober 1921)

„(...) Aus dem Reiche, dem Michael selbst diente, steigt die Christus-Wesenheit hinunter in den Erdbereich, um da zu sein, wenn die Intelligenz völlig bei der menschlichen Individualität sein wird. Denn dann wird der Mensch den Drang am stärksten empfinden, sich an die Macht hinzugeben, die restlos in aller Vollkommenheit sich zum Träger der Intellektualität gemacht hat. Aber Christus wird da sein; er wird in derselben Sphäre durch sein großes Opfer leben, in der auch Ahriman lebt. Der Mensch wird wählen können zwischen Christus und Ahriman. Die Welt wird in der Menschheits-Entwicklung den Christus-Weg finden können.

Das ist Michaels kosmische Erfahrung mit dem, was er im Kosmos zu verwalten hat. Er tritt, um bei dem Gegenstande seiner Verwaltung zu bleiben, den Weg vom Kosmos zu der Menschheit an.

Er ist auf diesem Wege seit dem achten nachchristlichen Jahrhunderte, ist aber eigentlich angekommen bei seinem Erdenamte, in das sich sein kosmisches Amt verwandelt hat, erst im letzten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts.

Zwingen kann Michael die Menschen zu nichts. Denn der Zwang hat ja eben dadurch aufgehört, daß die Intelligenz ganz in den Bereich der menschlichen Individualität getreten ist. - Aber als eine majestätische vorbildliche Handlung, in der an die sichtbare zunächst angrenzenden übersinnlichen Welt, kann Michael entfalten, was er entfalten will. Mit einer Licht-Aura, mit einer Geisteswesen-Geste kann da Michael sich zeigen, in der sich aller Glanz und alle Herrlichkeit der vergangenen Götter-Intelligenz offenbart. Zur Erscheinung kann er da bringen, wie die Wirkung dieser Vergangenheits-Intelligenz in der Gegenwart noch wahrer, schöner und tugendhafter ist als alles in unmittelbarer Gegenwarts-Intelligenz, das in trugvollem, verführerischem Glanz von Ahriman herströmt. Er kann bemerklich machen, wie für ihn Ahriman immer der niedrige Geist unter seinen Füßen sein wird.

Diejenigen Menschen, welche die an die sichtbare Welt angrenzende nächste übersinnliche schauen, nehmen so, wie hier geschildert, Michael und die Seinen bei dem wahr, was sie für die Menschen tun möchten. Solche Menschen sehen, wie der Mensch in Freiheit durch das Bild Michaels in der Ahriman-Sphäre von Ahriman ab zu Christus geführt werden soll. Wenn es solchen Menschen gelingt, durch ihr Schauen auch Herzen und Sinnen anderer Menschen aufzuschließen, damit ein Kreis von Menschen wisse, wie jetzt Michael unter den Menschen lebt, dann wird die Menschheit beginnen, Michael-Feste mit dem rechten Inhalt zu feiern, auf denen die Seelen werden in sich die Kraft Michaels aufleben lassen. Michael wird dann als eine reale Macht unter den Menschen wirken. Der Mensch aber wird frei sein und doch in inniger Gemeinschaft mit Christus seinen Geist-Lebensweg durch den Kosmos gehen.“ (GA 26, 1998, S. 91f)

c.) Für diejenigen, denen das viele Juristische in der vorliegenden Ausarbeitung zuwider ist, sei abschließend noch auf folgenden, wenig bekannten Hinweis Rudolf Steiners aufmerksam gemacht:

„(...) wenn man einen offenen Sinn dafür hat, den Menschen in Zusammenhang mit dem Weltenganzen anzuschauen, dann werden in uns auch diejenigen Gedanken erweckt, welche in die ethische Weltbetrachtung, in die juristische Weltbetrachtung hineinführen, die in Wirklichkeit die höchste sein soll, die aber heute eben etwas ganz Sonderbares ist. (...)“ (GA 181, 1991, S. 33)

Anhang

zur Frage der Eintragung(sfähigkeit) der AG der WT in das Schweizer Handelsregister

Das ZGB enthält hierzu folgende Bestimmungen:

„Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.“ (Art. 61 Abs. 1 ZGB)

„Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.“ (Art. 61 Abs. 3 ZGB)

Nach dem Wortlaut des Gesetzes genügte für die Eintragung der AG der WT daher allein schon der vorliegende Statutendruck, da in diesem auch der Paragraph 15 mit abgedruckt worden ist, in dem alle Vorstandsmitglieder mit ihren jeweiligen Funktionen im Vorstand und für die AG verzeichnet waren (s. das Faksimile in der Beilage zu GA 260a, 1987, S. 16).

Zur Gründungszeit der AG der WT galten für Eintragungen in das Handelsregister zudem drei Ergänzungsverordnungen (im Folgenden: ErgVO I, II und III), von denen nur die ErgVO I von 1910 Relevantes für die hier anstehende Frage enthält, da es in der ErgVO III von 1917 nur um die Anpassung der Höhe von Gebühren der ErgVO I ging und die 1918 noch einmal überarbeitete ErgVO II (ursprünglich von 1916) nur spezielle Vorgaben im Zusammenhang mit einzutragenden Namen aufwies. Bei den für Vereine relevanten Passagen aus der ErgVO I handelte es sich um folgende:

„Das Journal soll über den Verein enthalten: a. den Namen (die Firma); b. den Sitz; c. den Zweck; d. das Datum der Statuten; e. die Erfordernisse des Ein- und Austritts; f. Art und Grösse der zu leistenden Beiträge; g. die Organisation des Vereins, die Bildung des Vorstandes, die Vertretung im Verkehr und die Art der Zeichnung.

Die Anmeldung ist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern mit ihrer persönlichen Unterschrift und von den zur Vertretung befugten Personen mit der Vereinsunterschrift im Journal zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.“ (Art. 2 ErgVO I vom 27.12.1910)

„Durch die vorliegende Verordnung werden alle ihr widersprechenden Verordnungsvorschriften des Bundes aufgehoben. (...).“ (Art. 19 ErgVO I vom 27.12.1910)

Im Kommentar zum Art. 61 ZGB wurde diese Rechtslage für Vereine wie folgt zusammenfassend dargelegt:

„Art. 61 regelt **die Eintragung des Vereins**. Der Verein zu nicht-wirtschaftlichen Zwecken erlangt **Persönlichkeit ohne Eintragung**. Aber er **kann** sich eintragen lassen. Treibt er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, dann **muß** er sich eintragen lassen. Diese klare und einfache Lösung, welche für die Frage der Eintragung den Verein der Einzelperson gleichstellt (...) beruht auf den Beschlüssen des Ständerates (...).

1. Eintragsrecht.

a) Voraussetzungen. Erforderlich ist, daß der Verein **bereits Persönlichkeit** erworben hat. (...). Der Verein muß somit seine Statuten angenommen haben (...). Erforderlich ist, daß auch schon das Vertretungsorgan, der **Vorstand**, bestellt ist - dies im Einklang mit dem Aktien- und Genossenschaftsrecht -, nur der Vorstand kann die Anmeldung vornehmen. Nunmehr steht das Handelsregister, wie jedermann, so auch dem Verein offen.“ (Egger 1930, S. 405f)

„**3. Die Eintragung.** Sie erfolgt auf Anmeldung hin, bei Eintragungspflicht kann sie auch von Amtes wegen erfolgen, (...). Anmeldung durch sämtliche Vorstandsmitglieder schriftlich mit beglaubigten Unterschriften oder persönlich mit Unterzeichnung im Journal, ErgVO. I Art. 2. Über den Inhalt des Eintrages Art. 2 Abs. 1, insb. Name, Sitz, Zweck, Organisation, die Bildung des Vorstandes, die Vertretung und die Art der Zeichnung. Bei Änderungen in diesen Verhältnissen sind auch diese einzutragen. (...).“ (Egger 1930, S. 407)

Da durch Artikel 19 der ErgVO I (s.o.) alle widersprechenden, d.h. insbesondere auch alle weitergehenden Verordnungsvorschriften des Bundes aus früheren Jahren aufgehoben worden sind, bestanden für die von Rudolf Steiner auf der dritten außerordentlichen Mitgliederversammlung des

„Verein des Goetheanums“ am 29. Juni 1924 mehrfach ausgesprochene vorgesehene handelsregisterliche Eintragung der AG der WT (vgl. GA 260a, 1987, S. 503 und 508)²⁾ keinerlei rechtliche Hindernisse:

Erstens war für eine solche Eintragung damals ganz offensichtlich kein expliziter Beschluss auf einer Mitgliederversammlung des Vereins erforderlich.

Zweitens enthielten die Statuten der AG der WT fast zu allen unter Buchstabe a bis g des Artikel 2 der ErgVO I (s.o.) im Einzelnen aufgeführten, in das Journal des Handelsregisters einzutragenden Spezifika eines Vereins die nötigen Angaben.

Drittens stand es einer Eintragbarkeit nicht entgegen, dass zu wenigen Punkten (wie z.B. den Erfordernissen des Austritts und der Bildung des Vorstandes) in den Statuten der AG der WT keine Angaben enthalten waren, da die Auflistung in Artikel 2 der ErgVO I nur eine Soll- und keine Muss-Bestimmung gewesen ist, d.h. nur empfehlenden Charakter hatte und somit keine in allen Punkten obligatorisch zu erfüllende Verpflichtung darstellte.

Erstellt von Sebastian Boegner, Berlin, den 16.01.2022

Anlagen

(soweit zitiert, mit gelb hinterlegten Textstellen):

1. Auszug aus dem OR von 1881
2. Faksimile (Auszug) der „Botschaft“ von 1905 zum neuen OR
3. Faksimile des beschlossenen OR von 1911 mit Gültigkeit ab 1.1.1912
4. Faksimile des beschlossenen ZGB von 1907 mit Gültigkeit ab 1.1.1912
5. Faksimile der Ergänzungsverordnung (I) von 1910 mit Gültigkeit ab 1.1.1912
6. Faksimile der Ergänzungsverordnung (II) von 1918 (zur Korrektur der Fassung von 1916)
7. Faksimile der Ergänzungsverordnung (III) von 1917
8. Faksimile (Auszug) aus dem Züricher Kommentar zum ZGB, Art. 1-89 (Egger 1930)
9. Faksimile (Auszug) aus dem Züricher Kommentar zum OR, Art. 530-619 (Siegwart 1938)

²⁾ Zur Authentizität dieser Aussagen aufgrund vorliegender Eintragungen Rudolf Steiners in die Erstausschrift dieser Wortlaute auf der genannten Versammlung wird noch eine separate Ausarbeitung des Autors erstellt werden.